

# Merkblatt für den Pfleger

## A. Allgemeines

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht und übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und treu ausschließlich im Interesse des Pfleglings zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1809 bis 1813 BGB) enthalten. Gemäß § 1813 BGB finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§§ 1773 BGB bis 1808 BGB) entsprechende Anwendung. Es ist empfehlenswert, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

Soweit von den Ihnen übertragenen Angelegenheiten umfasst, haben Sie das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Pfleglings zu sorgen und ihn zu vertreten. Nicht vertreten können Sie ihn u. a. bei Rechtsgeschäften und Prozessen/ Rechtsstreitigkeiten mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten - Ihres Ehegatten, Ihres Lebenspartners oder eines Verwandten in gerader Linie sowie bei Angelegenheiten für die noch die elterliche Sorge besteht oder ein Vormund bestellt ist. Vormund und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes und zu dessen Wohl verpflichtet.

1. Die **Personensorge** umfasst das Recht und die Pflicht, den Pflegling zu erziehen, ihn zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Es steht Ihnen nur insoweit zu, als es der Zweck der Pflegschaft erfordert. Bitte beachten Sie, dass die die Personensorge betreffenden Entscheidungen in einigen Fällen der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen. So muss die Unterbringung des Pfleglings (z. B. in einer geschlossenen Einrichtung) vom Familiengericht genehmigt werden, soweit diese mit Freiheitsentzug verbunden ist. Bei Zweifeln, ob eine Genehmigung erforderlich ist, empfiehlt es sich, vorher Auskunft beim Familiengericht einzuholen.
2. Die **Sorge für das Vermögen** des Pfleglings verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten und etwaige Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Bei Antritt Ihres Amtes reichen Sie dem Familiengericht ein Verzeichnis über das Vermögen des Pfleglings ein und versichern seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Fällt dem Pflegling später Vermögen zu, so ergänzen Sie das Verzeichnis.

Über die Verwaltung des Vermögens legen Sie i. d. R. einmal jährlich Rechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres. Das Rechnungsjahr wird vom Familiengericht bestimmt. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des von Ihnen verwalteten Vermögens Auskunft geben. Von der Pflicht zur Rechnungslegung sind die befreiten Pfleger nach §§ 1813, 1801, 1859 BGB ausgenommen.

Außerdem haben Sie dem Familiengericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Pfleglings zu berichten (Jahresbericht).

Als Pfleger haben Sie einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§§ 1813, 1808, 1877 BGB), Aufwandspauschale (§§ 1813, 1808, 1878 BGB) oder Vergütung (§§ 1813, 1808 Absatz 3, 1876 Satz 2 BGB), der vom Pflegling zu erfüllen ist. Soweit der Pflegling ohne Vermögen ist, erfolgt der Ersatz von Aufwendungen, die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Pfleger entstehen, auf Antrag aus der Landeskasse. Anstelle des Ersatzes der tatsächlichen Aufwendungen können

Sie auch die Aufwandspauschale geltend machen. Nähere Informationen hierzu, auch bezüglich zu beachtender Fristen bei der Geltendmachung, erhalten Sie beim Familiengericht.

## B. Familiengerichtliche Genehmigungen

Sie bedürfen zu einer Reihe von Rechtsgeschäften, die Sie für den Pflegling vornehmen, der Genehmigung des Familiengerichts, vor allem

1. zur Verfügung über eine Forderung oder ein Recht, kraft dessen der Pflegling eine Geldleistung verlangen kann,
2. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken oder anderen Rechten,
3. zur Verfügung über das Vermögen im Ganzen oder über eine Erbschaft oder den künftigen gesetzlichen Erbteil,
4. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Erbteilungsvertrag,
5. zum Erwerb, zur Veräußerung, Errichtung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts,
6. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Pflegling zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Pfleglings fortauern soll,
7. zu einem Ausbildungsvertrag von mehr als einjähriger Dauer,
8. zur Aufnahme eines Darlehens für den Pflegling,
9. zur Eingehung einer Bürgschaft,
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6.000 € EUR übersteigt; es sei denn, es handelt sich um einen schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleich.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln holen Sie bitte Rat beim Familiengericht ein.

Ein **Vertrag**, der vor der erforderlichen Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Sie haben nachträglich die familiengerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragsgegner mitzuteilen. Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Sie müssen also selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen.

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft**, das der Genehmigung bedarf, ist nur mit **vorheriger** Genehmigung wirksam, es sei denn, es handelt sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde (z. B. Erbausschlagung). Insoweit ist die nachträgliche Genehmigung des Familiengerichts möglich.

## C. Sonstiges

1. Zusätzlicher Pfleger gemäß § 1776 BGB:  
Bitte beachten Sie, dass bei Ihren Entscheidungen die Auffassung des Vormunds gemäß § 1792 BGB einzubeziehen ist.
2. Pflegeperson als Pfleger  
Sofern Ihnen und dem Vormund die Sorge ganz oder teilweise gemeinsam zusteht, können Sie in den betreffenden Angelegenheiten nur in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden. Insoweit erfolgt die Vertretung des Kindes gemeinsam. Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erhebliche Bedeutung ist, sind zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

3. Teilen Sie bitte jede Änderung in Ihrer oder des Pfleglings Anschrift unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt mit.
4. Das Familiengericht führt die Aufsicht über Ihre gesamte Tätigkeit, wird dabei vom Jugendamt unterstützt und kann von Ihnen jederzeit Auskunft über die Führung des Amtes und die Verhältnisse des Pfleglings verlangen. Das Jugendamt – und falls erforderlich – das Familiengericht beraten Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen. Wer als Pfleger schuldhaft seine Pflichten verletzt, vor allem, weil er es pflichtwidrig unterlässt, Unterhalts- oder sonstige Ansprüche des Pfleglings geltend zu machen, ist dem Pflegling für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern; Näheres erfahren Sie beim Familiengericht.

#### **D. Beendigung der Pflegschaft**

Ihr Amt endet

1. mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Familiengericht, ferner
2. bei einer Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft,
3. bei einer Pflegschaft für ein ungeborenes Kind mit der Geburt des Kindes,
4. bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung.